

II. Sophien-Friedhof, III. Sophien-Friedhof, I.St.Elisabeth-Friedhof, II. St.Elisabeth-Friedhof, St.Philippus-Apostel-Friedhof, Evangelischer Friedhof Golgatha-Gnaden-St.Johannes Evangelist

Berlin, den 2. Januar 2006

#### Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhefristen

Die gesetzlichen Ruhefristen (Nutzungsrechte) laufen gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 13 vom 21. Dezember 1992) für die nachstehend aufgeführten Grabstätten am

#### **31. Dezember 2006**

ab.

1. Sämtliche Grabstätten, deren Frist schon früher erloschen war,
2. Urnengrabstätten, erworben bis zum 31. Dezember 1986, sofern keine Verlängerung der Nutzungsrechte erfolgte,
3. Reihengrabstätten für Kinder bis zu 6 Jahren, bestattet bis zum 31. Dezember 1986,
4. Reihengrabstätten für Kinder von 6 bis zu 12 Jahre, bestattet bis zum 31. Dezember 1986,
5. Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre, bestattet bis zum 31. Dezember 1981 bzw. 1986, - es muss im Friedhofsbüro nachgefragt werden -
6. Wahlgrabstätten, erworben bis zum 31. Dezember 1981 bzw. 1986, - es muss im Friedhofsbüro nachgefragt werden - sofern keine Verlängerung der Nutzungsrechte erfolgte,
7. Erbbegräbnisse, erworben bis zum 31. Dezember 1945, sofern nicht inzwischen ein Wiedererwerb oder nach dem 31. Dezember 1981 bzw. 1986 - es muss im Friedhofsbüro nachgefragt werden - eine Erdbestattung bzw. nach dem 31. Dezember 1986 eine Urnenbeisetzung stattgefunden hat.

Mit Ablauf der Ruhefristen erlöschen die Nutzungsrechte an diesen Grabstätten.

Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach § 13 des o.g. Friedhofsgesetzes - außer an Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten - möglich, wenn der Antrag hierfür vor Ablauf des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten bei der hiesigen Friedhofsverwaltung gestellt wird.

Nutzungsberechtigte der nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zur Abräumung gelangenden Grabstätten können bis zum

#### **30. Juni 2007**

Grabmäler und sonstige Grabausstattungsgegenstände abholen.

Haben die Nutzungsberechtigten über die Grabmäler und sonstige Grabausstattungsgegenstände bis zu diesem Termin nicht verfügt, werden diese Gegenstände von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.

Die Friedhofsverwaltung